

Die elektronische Lohnsteuerkarte

https://www.elster.de/arbeits_elstam.php#einleitung

Inhaltsübersicht

1. Verfahrenswechsel – Die elektronische Lohnsteuerkarte

1.1 Einleitung

1.2 Ihre Vorteile auf einen Blick

1.3 Der Countdown – die Lohnsteuerkarte 2011

2. Zuständigkeiten

2.1 Wer führt künftig Änderungen durch?

2.2 Melderechtliche und standesamtliche Änderungen

2.3 Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011

2.4 Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?

2.5 Das neue Verfahren – wie es funktioniert

3. Datenschutz

4. Ausnahmefälle

4.1 Ausstellung einer Lohnsteuerkarte

4.2 Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort

4.3 Arbeitnehmer ohne Identifikationsnummer

4.4 Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren

4.5 Unterdrückung/Reaktivierung eines Kinderfreibetrages

4.6 Behinderten Freibeträge

5. Vordrucke

6. Weitere Erläuterungen

7. Faltblatt und Broschüre des BMF

8. FAQ

1. Verfahrenswechsel – Die Elektronische Lohnsteuerkarte

1.1. Einleitung

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ist es ganz selbstverständlich, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer automatisch an die Finanzverwaltung abführt. Um dies tun zu können, benötigt der Arbeitgeber jedoch einige Informationen (so genannte Lohnsteuerabzugsmerkmale) von seinen Arbeitnehmern, wie zum Beispiel die Steuerklasse oder die Höhe bestimmter Freibeträge. Als Träger dieser Informationen wurde bereits 1925 die Lohnsteuerkarte eingeführt. Jede Arbeitnehmerin beziehungsweise jeder Arbeitnehmer erhielt die Lohnsteuerkarte seitdem jährlich von der Gemeindeverwaltung und reichte sie anschließend an den Arbeitgeber weiter. Dieses Lohnsteuerkarten-Verfahren wurde nun bereits seit 85 Jahren angewendet. Verbunden war damit bislang auch ein hoher Verwaltungsaufwand insbesondere für die Gemeinden und die Arbeitgeber, denn die Lohnsteuerkarten mussten hergestellt, bedruckt, versendet und verwaltet werden. Und das jedes Jahr aufs Neue!

Durch den technischen Fortschritt lässt sich dieses Verfahren nun deutlich einfacher gestalten. In einem ersten Schritt wurde dazu bereits die Rückseite der Lohnsteuerkarte überflüssig gemacht. Die dort vorgesehenen Informationen (Jahreslöhne, -steuern und -abgaben) werden

seit dem Jahr 2005 elektronisch von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Arbeitgeber brauchen seitdem die Lohnsteuerkarten am Ende des Jahres nicht mehr an ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zurücksenden.

In einem zweiten Schritt sollen ab dem Jahr 2012 die Informationen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte elektronisch bereit gestellt werden. Der Arbeitgeber erhält die Lohnsteuerabzugsmerkmale dann direkt von der Finanzverwaltung. Damit ist die Lohnsteuerkarte als Träger dieser Informationen nicht mehr notwendig. Die Herstellung und Verwaltung von Lohnsteuerkarten ist somit nicht mehr erforderlich. Davon profitieren Sie als Bürger ebenso wie die Arbeitgeber, Gemeinden und die Finanzverwaltung.

Im Jahr 2009 haben Sie letztmalig eine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 erhalten. Diese gilt bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens.

1.2. Ihre Vorteile auf einen Blick

Die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt kann individuell, papierlos und sicher auf elektronischem Wege erfolgen; sie wird dadurch wesentlich beschleunigt.

Durch die klare Zuständigkeit des Finanzamts für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale werden unnötige Wege vermieden.

Das Problem des Verlustes der bisherigen Lohnsteuerkarte und das Ausstellen einer kostenpflichtigen Ersatzlohnsteuerkarte entfallen.

Bei Änderungen muss keine Vorlage der Lohnsteuerkarte mehr erfolgen. Das erspart das Abholen und Zurückbringen der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber.

Im Vergleich zur herkömmlichen Lohnsteuerkarte wird eine wesentlich höhere Verfahrenssicherheit gewährleistet, die so insgesamt auch für mehr Steuergerechtigkeit sorgen wird.

1.3. Der Countdown bis zum Start – die Lohnsteuerkarte 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihre Gültigkeit. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Jahres 2010 weiter aufbewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde legen. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt. Erst nach Einführung des elektronischen Verfahrens im Jahr 2012 darf die Karte wie bisher vernichtet werden.

Erstmalige Lohnsteuerkarte 2011

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der

Arbeitgeber die Steuerklasse 1 unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Kommt die Steuerklasse 1 nicht in Betracht, kann der Auszubildende beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragen.

Arbeitsplatzwechsel in 2011

Bei einem Arbeitsplatzwechsel wird wie bisher die Lohnsteuerkarte 2010 oder gegebenenfalls die ausgestellte Ersatzbescheinigung vom bisherigen Arbeitgeber zurückgegeben und dem neuen Arbeitgeber ausgehändigt.

2. Zuständigkeiten

2.1. Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen, Steuerklassenwechsel und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter können bereits im Jahr 2010 zuständig werden, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Zuständigkeitswechsel – Zuständigkeit des Finanzamtes ab 2011

bisher:	zusätzlich ab 01. Januar 2011:
Kinder über 18 Jahre	Kinder unter 18 Jahren
Sonderfälle Kinder	Änderung/Wechsel der
Steuerklassen 4/4 mit Faktor	Steuerklasse
Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag	dauerndes Getrenntleben

Die Meldebehörden bleiben für die melderechtlichen Daten weiterhin zuständig (zum Beispiel: Geburt eines Kindes, Kirchenaustritt, Heirat)

Der Zuständigkeitswechsel auf die Finanzverwaltung erfolgt für Lohnsteuerabzugsmerkmale, die ab dem 01. Januar 2011 wirksam werden.

Beispiel:

Arbeitnehmer-Ehegatten beantragen am 20. November 2010 den Wechsel der Steuerklassen von 4/4 auf 3/5 ab Januar 2011. Der Steuerklassenwechsel ist durch das Finanzamt vorzunehmen.

Die Gemeinden bleiben bis zum 31. Dezember 2010 für die Ausstellung und Änderung der Lohnsteuerkarte 2010 zuständig. Wird für 2011 eine Lohnsteuerkarte beantragt, stellt das

Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus (sogenannte Ersatzbescheinigung).

Durch den Zuständigkeitswechsel werden folgende Aufgaben, die bisher von den Gemeinden erledigt wurden, für die Lohnsteuerabzugsmerkmale mit Wirkung ab 2011 auf die Finanzämter übertragen:

Berichtigung unrichtiger Lohnsteuerabzugsmerkmale

Steuerklassenänderungen

nach Heirat (Übergangszeitraum)

nach Trennung

Beendigung der Trennung

Steuerklasse 2 (zum Beispiel nach Geburt eines Kindes bei Alleinstehenden)

ungünstigere Steuerklasse

Eintragung von Kinderfreibeträgen für Kinder unter 18 Jahren

Unterdrückung/Reaktivierung des Kinderfreibetrages

Zuordnung eines Kinderfreibetrages (zum Beispiel aus einer anderen

Gemeinde)

Steuerklassenwechsel zwischen 3/5 und 4/4

Trennung oder Aufnahme/Beendigung der Beschäftigung durch den Ehegatten

Die Meldebehörden bleiben für die Übermittlung von lohnsteuerlich bedeutsamen melderechtlichen Daten (künftig elektronische Übermittlung an das BZSt) weiterhin zuständig.

2.2. Melderechtliche und standesamtliche Änderungen

Anschriftenänderungen und standesamtliche Veränderungen wie zum Beispiel

Kirchenein- oder Kirchenaustritt

Eheschließung

Geburt, Adoption oder Tod

werden nach wie vor von den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet.

Nach Einführung eines elektronischen Verfahrens (voraussichtlich ab dem im Jahr 2012) erfolgt von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen aus direkt die Datenweitergabe dieser Daten an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Dabei wird im Falle der Eheschließung standardisiert zum Beispiel die Steuerklasse 4/4 unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der zusätzliche Weg zum Finanzamt wird nur dann erforderlich, wenn eine hiervon abweichende Berücksichtigung etwa bei

Übertragung eines Kinderfreibetrages oder eine andere Steuerklassenwahl (etwa von 4/4 auf 3/5) gewünscht ist.

2.3. Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011

Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren ändert sich grundsätzlich nicht. Für das Jahr 2011 gelten einmalig sämtliche beantragte eingetragenen Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter.

2.4. Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, zum Beispiel Eintragung der Steuerklasse 1 ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse 3 weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse 2 bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (zum Beispiel geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Anträge auf Änderung können wie bisher nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr im Lohnsteuerermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

2.5. Das neue Verfahren – wie es funktioniert

Für das neue elektronische Verfahren ab dem Jahr 2012 muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

So wird der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers elektronisch abzurufen.

Hat das Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Informationen zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt.

3. Datenschutz

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten in der Datenbank für die Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgt auf Grundlage des § 39e Einkommensteuergesetz sowie des § 139b Abgabenordnung. Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zur Anfrage und zum Abruf

der Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Berechtigung.

Welche Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Übermittlung gespeichert sind und welche Arbeitgeber sie in den letzten zwei Jahren abgerufen haben, können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jederzeit einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der Identifikationsnummer im [ElsterOnline-Portal](#) notwendig.

Darüber hinaus ist das zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte an den Arbeitnehmer zu seinen gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auf Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale benennen oder ausschließen (Positivliste/Teilspernung/Vollsperrung). Darüber hinaus ist das Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte an den Arbeitnehmer zu seinen gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Bekommt ein Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung keine Informationen zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen seines Arbeitnehmers bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse 6 zu besteuern.

Was macht die Datenübermittlung sicher?

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Authentifizierung des Übermittlers und über verschlüsselte Leitungen.

Wie wird der Zugriffschutz auf die Datenbank der Lohnsteuerabzugsmerkmale gewährleistet?

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer werden von der Datenbank bei Vorliegen der nötigen Identifikationsdaten dem Arbeitgeber bereitgestellt und entsprechend protokolliert. Zu den nötigen Identifikationsdaten gehören:

Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers

Die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers

Das Geburtsdatum des Arbeitnehmers

Wie werde ich über meine Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert?

Die erstmalig gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Beginn des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines gesonderten Anschreibens durch das zuständige Finanzamt mitgeteilt. Alle künftigen Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich. Auskünfte zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erteilt auch das zuständige Finanzamt und können ebenso im [ElsterOnline-Portal](#) eingesehen werden.

Wie lange werden Zugriffsdaten der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung gespeichert?

Die Aufbewahrungsfrist für Protokolldaten beträgt in der Regel 2 Jahre.

4. Ausnahmefälle

4.1. Ausstellung einer Lohnsteuerkarte

Benötigt ein Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2011 eine Lohnsteuerkarte, ist hierfür nicht mehr die Gemeinde zuständig. In diesen Fällen stellt das Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus (sogenannte Ersatzbescheinigung). Gleiches gilt, wenn ein weiteres Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird und eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse 6 auszustellen ist. Darüber hinaus stellt das Finanzamt für das Jahr 2011 auch eine Ersatzbescheinigung aus, wenn die Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist.

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse 1 unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

4.2. Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort im Inland

Erzielen Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer) im Inland Arbeitslohn, erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers auch weiterhin (bis zur Einführung des "VIFA"-Verfahrens, voraussichtlich im Jahr 2013) auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung über die maßgebliche Steuerklasse (§ 39d Absatz 1 EStG). Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer die Eintragung von bestimmten Frei-/Hinzurechnungsbeträgen beantragen, zum Beispiel Werbungskosten und Sonderausgaben (§ 39d Absatz 2 EStG). Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung kann auch vom Arbeitgeber gestellt werden, wenn er ihn im Namen des Arbeitnehmers stellt (Richtlinie 39d Absatz 5 Satz 1 LStR).

In allen Fällen, in denen die Arbeitnehmer nicht nach § 1 Absatz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde (zum Beispiel Auslandsbedienstete oder Grenzpendler, vergleiche § 1 Absatz 2 und Absatz 3 EStG) stellt auf Antrag des Arbeitnehmers ebenfalls das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Das Finanzamt trägt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und gegebenenfalls einen Frei- oder Hinzurechnungsbetrag ein (§ 39c Absatz 3 und Absatz 4 EStG).

4.3. Arbeitnehmer ohne Identifikationsnummer

Für Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, für die in Ausnahmefällen keine Identifikationsnummer erteilt wurde, werden für die Lohnsteuerberechnung durch den Arbeitgeber die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale längstens für einen Zeitraum von drei Monaten zugrunde gelegt. Wird nach Ablauf von drei Monaten keine Identifikationsnummer vorgelegt, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die Steuerklasse 6 anzuwenden. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die Nichtvorlage der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat, sollte er sich eine Ersatzbescheinigung durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt ausstellen lassen.

4.4. Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren

Grundsätzlich werden Kinderfreibeträge bei Geburt, Adoption, Tod, Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland nach wie vor von den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet. Ab Anfang des Jahres 2011 werden dann auch diese Änderungen der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung ausschließlich von den Finanzämtern vorgenommen.

Nach Einführung eines elektronischen Verfahrens (voraussichtlich im Jahr 2012) erfolgt von den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen aus direkt die Datenweitergabe dieser melderechtlichen Änderungen an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der zusätzliche Weg zum Finanzamt für einen Antrag zur Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist dann grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Ausnahme: Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde gemeldet sind wie der Elternteil.

Ab dem Jahr 2011 werden keine steuerlichen Lebensbescheinigungen mehr ausgestellt. In diesen Fällen stellt künftig ausschließlich das Finanzamt die Verknüpfung in der Datenbank für die Lohnsteuerabzugsmerkmale von Eltern und Kindern her.

Beispiel:

Geburt eines Kindes am 26. August 2012. Es ist im Haushalt der Mutter in München gemeldet. Der Vater lebt in Stuttgart, wo er gemeldet ist.

Lösung:

Die Geburt des Kindes wird von der Gemeinde gespeichert und die Verknüpfung zur Mutter an die Datenbank für die Lohnsteuerabzugsmerkmale übermittelt. Der Vater muss mit der Geburtsurkunde beim Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages beantragen.

Bereits bestehende Verknüpfungen in der Datenbank für die Lohnsteuerabzugsmerkmale eines Kindes bleiben beim Wegzug des Elternteils/des Kindes bestehen.

Auch für Kinder unter 18 Jahren, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, muss die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages immer beim Finanzamt beantragt werden.

4.5. Unterdrückung/Reaktivierung eines Kinderfreibetrages

Durch den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Arbeitgeber künftig auch Auskünfte über die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers. Dies kann jedoch auf Wunsch unterdrückt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

4.6. Behinderten-Pauschbeträge

Eintragungen und Änderungen bei Pauschbeträgen wie

Eintrag eines Behindertenpauschbetrages für die eigene Person, des Ehegatten oder des Kindes

Übertrag eines Behindertenpauschbetrages für den Ehegatten

Übertrag eines Behindertenpauschbetrages für ein Kind

Aufteilung von Behindertenpauschbeträgen auf verschiedene Lohnsteuerkarten

werden immer durch das Finanzamt durchgeführt.

5. Vordrucke

[Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft](#)

[Erklärung zum dauernden Getrenntleben](#)

[Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen](#)

[Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011](#)

[Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige](#)

[Arbeitnehmer](#)

[Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach dem Auslandstätigkeitserlass](#)

[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2010](#)

[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2011](#)

[Antrag auf Steuerklassenwechsel](#)

[Antrag bei erweiterter unbeschränkter Einkommensteuerpflicht](#)

[Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer](#)

[Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines](#)

[Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung](#)

[Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2010](#)

[Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2011](#)

[Versicherungserklärung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende \(Steuerklasse 2\)](#)

6. Weitere Erläuterungen

Zusätzliche Erläuterungen zu den hier aufgeführten Begriffen finden Sie bei den [Begriffserläuterungen](#) (Glossar).

7. Faltblatt und Broschüre des BMF

Download des [Faltblattes "Die elektronische Lohnsteuerkarte"](#) des Bundesministeriums der Finanzen.

Download der [Broschüre "Die elektronische Lohnsteuerkarte"](#) des Bundesministeriums der Finanzen.